SV Kirchhorst e.V., Krümpelweg 2, 30916 Isernhagen-Kirchhorst

Abteilung Tennis

Stand Oktober 2026

Ergänzende Regelungen zum Trainingsbetrieb

Diese ergänzenden Regelungen gelten für den Trainingsbetrieb der Sparte Tennis und ergänzen die jeweils gültige Satzung des Vereins. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung, insbesondere die dort geregelten Vereins- und Versicherungsbestimmungen.

1. Trainingsform

Das Training erfolgt wöchentlich in festgelegten Gruppen oder als Einzeltraining.

2. Gruppeneinteilung

Die Gruppeneinteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Verein und gilt verbindlich für die jeweilige Trainingssaison. Der Verein behält sich organisatorisch erforderliche Änderungen der Gruppeneinteilung vor, insbesondere bei Änderungen der Teilnehmerzahl. Ein Anspruch auf die Einteilung in eine bestimmte Trainingsgruppe oder auf den dauerhaften Verbleib in dieser Gruppe besteht nicht.

3. Trainingsgebühren

Das Trainingsentgelt richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Spieler, der Anzahl der für die jeweilige Trainingsperiode vorgesehenen Trainingseinheiten sowie den jeweils anfallenden Trainings- und gegebenenfalls Hallenkosten. Die Kosten werden auf die Teilnehmer der jeweiligen Trainingsgruppe anteilig umgelegt. Für das Wintertraining können aufgrund unterschiedlicher Hallen, Hallenkosten und Trainingsorte abweichende Trainingsgebühren entstehen.

4. Abrechnung

Die Trainingsgebühren werden grundsätzlich für die jeweilige Trainingsperiode im Voraus berechnet. Jeder Teilnehmer erhält vor Beginn der Trainingsperiode eine Zahlungsinformation mit dem zu zahlenden Gesamtbetrag.

Der Gesamtbetrag ergibt sich insbesondere aus der Anzahl der für die Trainingsgruppe geplanten Trainingseinheiten, der Gruppengröße sowie den jeweiligen Trainings- und gegebenenfalls Hallenkosten.
Der Verein kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

5. Teilnahme und Ausfall

Die Anmeldung zum Training gilt verbindlich für die jeweilige Trainingsperiode.
Die Trainingsgebühren sind unabhängig von der tatsächlichen persönlichen Teilnahme zu entrichten. Vom Teilnehmer nicht wahrgenommene Trainingseinheiten begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung, Gutschrift oder Nachholung.
Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der für die Trainingsperiode vereinbarten Trainingsgebühren.

Fällt eine geplante Trainingseinheit aufgrund der Verhinderung des Trainers oder wegen nicht bespielbarer Plätze beziehungsweise Hallen aus, bemüht sich der Verein um einen Ersatztermin. Kann kein Ersatztermin angeboten werden, entscheidet der Verein über eine entsprechende Gutschrift oder Verrechnung.

6. Feiertage und Saisonplanung

Gesetzliche Feiertage sowie die nach der jeweiligen Trainingsplanung vorgesehenen trainingsfreien Zeiten werden bei der Ermittlung der Anzahl der Trainingseinheiten und der Berechnung der Trainingsgebühren berücksichtigt. Training während der Schulferien kann gesondert vereinbart werden.

7. Zahlungsverzug

Der Verein ist berechtigt, Teilnehmer bei nicht fristgerechter Zahlung der Trainingsgebühren nach entsprechender Mahnung bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderung vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

8. Zahlungsfrist

Die Trainingsgebühr ist zu dem in der jeweiligen Zahlungsinformation genannten Termin per Überweisung zu entrichten.
Sofern dort keine abweichende Frist angegeben ist, ist der Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Zahlungsinformation fällig.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Organisation, Kommunikation und Abrechnung des Trainingsbetriebs verwendet.

10. Haftung

Für Mitglieder besteht im Rahmen der Satzung Versicherungsschutz über den Landessportbund Niedersachsen. Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt im Übrigen auf eigene Gefahr.